

Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
und Fraktionsmitteln im Stadtrat der Stadt Heidenau
(Stadtratsentschädigungssatzung)
vom 24. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Pauschale Aufwandsentschädigung
- § 2 Weitere Aufwandsentschädigung
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Bürgermeister und Beigeordnete
- § 5 **Fraktionsmittel**
- § 6 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 21 Abs. 2 und 35 a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFrakffinVO) vom 27.03.2023 (SächsGVBl. S. 110) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende

**Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
und Fraktionsmitteln im Stadtrat der Stadt Heidenau
(Stadtratsentschädigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Pauschale Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Stadtrates **der Stadt Heidenau** und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine **angemessene** Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale.

Diese beträgt monatlich 60,00 EUR.

**§ 2
Weitere Aufwandsentschädigung**

Über die Entschädigung des § 1 hinaus erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Beiräten des Stadtrates **der Stadt Heidenau** für die Ausübung ihres Amtes eine weitere Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale.

Diese beträgt monatlich 25,00 EUR.

**§ 3
Sitzungsgeld**

(1) Die an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Beiräte teilnehmenden Mitglieder des Stadtrates und sachkundigen Einwohnern, die vom Stadtrat berufen und beauftragt werden, erhalten ein Sitzungsgeld.

Dieses beträgt je Stadtratssitzung 40,00 EUR

und je Ausschuss- oder Beiratssitzung 20,00 EUR.

(2) Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Stadtrates ein Ordnungsgeld verhängen.

Dieses beträgt für jede versäumte Stadtrats-, Ausschuss –
oder Beiratssitzung 25,00 EUR.

§ 4 Bürgermeister und Beigeordnete

Die Regelungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für den Bürgermeister und Beigeordnete.

§ 5 Fraktionsmittel

- (1) *Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen ausschließlich durch Bereitstellung von Geldleistungen gewährt. Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.*
- (2) *Die Fraktionsmittel dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:*
- a) Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,*
 - b) Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,*
 - c) Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,*
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35 a Abs. 2 Sächs-GemO,*
 - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,*
 - f) Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,*
 - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,*
 - h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung,*
- (3) *Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag je Fraktion in Höhe von*

70,00 EUR

und einem monatlichen Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von

15,00 EUR

Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen bis zum 15. des jeweils darauffolgenden Kalendermonats ausgezahlt.

- (4) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 3 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, der der Konstituierung des nächsten neu gewählten Stadtrates vorausgeht.**

Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

- (5) Geldleistungen, die innerhalb eines Haushaltsjahres nicht oder nicht entsprechend den Zwecken nach Abs. 2 verwendet wurden, sind von den Fraktionen entsprechend zu erstatten.**

Zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates sind die Geldleistungen, die bis zu dem Monat, der der Konstituierung des nächsten neu gewählten Stadtrates vorausgeht, gewährt worden sind und nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, von den Fraktionen zu erstatten.

- (6) Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.**

Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus den Art und Menge sowie Lage und Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnungen und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Der Stadtverwaltung ist auf Verlangen der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionskonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt; negative Salden werden durch die Stadt Heidenau nicht ausgeglichen. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

- (7) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die Auszahlungen für die in Abs. 2 genannten Zwecke und die darauf entfallenden Beträge ausweist.**

Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres spätestens bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufene Legislatur bis zum Ablauf des auf die konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates folgenden Kalendermonats durch die Fraktion vorzulegen.

Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnungen und Quittungen sind, soweit sie nicht ohnehin der Rechnung beigefügt werden, von den Fraktionen zehn Jahre aufzubewahren.; diese Frist beginnt am 01. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

- (8) Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.**

§ 6 In-Kraft-Treten

**Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Heidenau (Stadtratsentschädigungssatzung) vom 25. Juni 2015 außer Kraft.**

Heidenau, 25. Oktober 2024

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 25. Oktober 2024

J. Opitz
Bürgermeister